

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 191 vom 30.5.2016.

Beschluss des Gerichts vom 28. November 2016 — Matratzen Concord/EUIPO (Ganz schön ausgeschlafen)

(Rechtssache T-225/16) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke Ganz schön ausgeschlafen — Aus einem Werbeslogan bestehende Marke — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)

(2017/C 022/49)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Matratzen Concord GmbH (Köln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt I. Selting)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: D. Hanf und A. Graul)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 24. Februar 2016 (Sache R 1234/2015-1) über die Anmeldung des Wortzeichens Ganz schön ausgeschlafen als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Matratzen Concord GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 232 vom 27.6.2016.

Beschluss des Gerichts vom 24. November 2016 — ED/EUIPO

(Rechtssache T-512/16) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Bediensteter auf Zeit — Telearbeit — Verlängerungsantrag — Ablehnung — Klage — Nachfolgende Zuerkennung der Dienstunfähigkeit — Erledigung)

(2017/C 022/50)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: ED (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Pappas)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: A. Lukošūūtė, P. Saba und D. Botis)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Entscheidung des EUIPO vom 15. Januar 2014, mit dem der Antrag der Klägerin vom 26. September 2013, ihr im Wesentlichen zu gestatten, die Telearbeit von Barcelona (Spanien) aus bis zu ihrer Genesung fortzusetzen, abgelehnt wurde